

Vereinbarung zur Umrüstung der Kunden-Gasgeräte von Erdgas-L auf Erdgas-H

zwischen

Westnetz GmbH
Florianstr. 15 - 21
44139 Dortmund

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

und

Fa. Mustermann GmbH
Musterstr. 12
12345 Musterstadt

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt –

und gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet.

Umrüstung von Gasgeräten auf dem Betriebsgelände des Kunden:

Fa. Mustermann GmbH
Musterstr. 12
12345 Musterstadt

Messlokation(en): xxxxxxxxxx

Präambel

Aufgrund des Rückgangs der L-Gas-Produktion in Deutschland und in den Niederlanden wird in Zukunft immer weniger L-Gas zur Verfügung stehen. Daher müssen nach und nach die zurzeit noch mit der Gasqualität L-Gas versorgten öffentlichen Gasnetze dauerhaft auf H-Gas, nach Maßgabe des § 19 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), umgestellt werden (sog. „Marktraumumstellung“). Für die Umstellungs- bzw. Anpassungshandlungen sind nach § 19a Abs. 1 Satz 1 EnWG die Gasnetzbetreiber verantwortlich. Die für die Marktraumumstellung verantwortliche Bundesnetzagentur und die Gasnetzbetreiber sind sich einig, dass der § 19a EnWG es zulässt, industrielle bzw. gewerbliche Gaskunden die notwendigen Anpassungshandlungen in Eigenregie vornehmen zu lassen.

Zur Sicherstellung einer termingerechten Umstellung der betroffenen Gasnetzbereiche vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Anpassung von Gasgeräten „Keine-Standard-Gasanwendungen“

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anpassung der Gasgeräte auf dem Betriebsgelände des Kunden, die durch Keine-Standard-Gasanwendungen (z.B. Gasmotor, Strahlungsheizung, Schmelzofen) charakterisiert sind. Der Kunde führt die erforderlichen technischen Anpassungen in Eigenregie und Verantwortung durch, wobei die Kosten für die notwendigen Anpassungsarbeiten vom Netzbetreiber übernommen werden.

(2) Anpassung von Gasgeräten „Standard-Gasanwendungen“

Auf Wunsch des Kunden kann zusätzlich die Anpassung der Gasgeräte auf dem Betriebsgelände des Kunden mit Standard-Gasanwendungen (z.B. Gasherd, Gasgeräte für die Warmwasserbereitung und/oder Heizung) durch den Kunden erfolgen. Die Kosten werden hierfür vom Netzbetreiber übernommen. Der Kunde hat bei der Ermittlung der Kosten den Aspekt der Kostengünstigkeit zu berücksichtigen und muss grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit wählen darüber hinaus muss der Kunde auf Anforderung des Netzbetreibers dieses nachweisen.

(3) Erhebung von Gasgeräten

Die Erhebung aller Gasgeräte auf dem Betriebsgelände des Kunden erfolgt grundsätzlich durch den Kunden oder in Einzelfällen gemeinsam mit dem vom Netzbetreiber beauftragten Dienstleistungsunternehmen.

2. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde listet alle seine Gasgeräte - Keine-Standard-Gasanwendungen und Standard-Gasanwendungen - in der Anlage 1 Gasgeräteübersicht vollständig auf und kennzeichnet die Gasanwendungen, die durch den Kunden in Eigenregie und Verantwortung technisch angepasst werden. Aus den Erhebungsdaten müssen mindestens die Anzahl der Gasgeräte und deren genaue Typbezeichnung hervorgehen. Die Erhebungsdaten sind dem Netzbetreiber gemäß Terminplan (vgl. Anlage 2) zu übersenden.

Gasgeräte, die derzeit außer Betrieb genommen bzw. nicht installiert sind und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen werden sollen, sind ebenfalls in der Gasgeräteübersicht aufzunehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Unabhängig von der Erhebung des Kunden ist der Netzbetreiber berechtigt, alle Gasanwendungen in der Kundenanlage zu erheben oder die Erhebung der Gasanwendungen des Kunden im Rahmen einer Qualitätskontrolle zu überprüfen. Der Kunde wird dem Netzbetreiber hierzu Zutritt gewähren und den Netzbetreiber bei der Gasgeräteerhebung unterstützen. Der Kunde ist vom Netzbetreiber vorab zu benachrichtigen. Das Zutrittsrecht nach § 19a Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die notwendigen technischen Anpassungen selbst oder durch eine dritte Partei fachgerecht und rechtzeitig zum technischen Umstelltermin gemäß Terminplan (vgl. Anlage 2) durchzuführen. Hierbei sind die allgemein anerkannten technischen Regeln sowie etwaige Herstellervorgaben einzuhalten.
- (4) Der Kunde legt dem Netzbetreiber einen, für einen unabhängigen Dritten prüfbar und zur Vorlage an die zuständige Regulierungsbehörde, geeigneten Kostenvoranschlag über die Anpassungsmaßnahmen vor. Der Kostenvoranschlag hat die Kriterien nach Anlage 3 zu erfüllen. Der Kunde hat bei der Ermittlung der Kosten den Aspekt der Kostengünstigkeit zu berücksichtigen. Sollten die vom Kunden beigebrachten Unterlagen aus Sicht der Regulierungsbehörde oder des Netzbetreibers nicht ausreichend sein um die Angemessenheit und Notwendigkeit der Kosten nachzuweisen, ist der Kunde verpflichtet, weitere Nachweise zu erbringen. Es werden die Kosten für technisch notwendige Anpassungsmaßnahmen im Sinne des § 19a EnWG anerkannt und durch den Netzbetreiber nach Ziffern 3 und 6 dieses Vertrages erstattet. Für hierüber hinausgehende Maßnahmen kann keine Kostenerstattung erfolgen.
- (5) Der Kostenvoranschlag ist entsprechend dem Terminplan der Anlage 2 einzureichen.
- (6) Der Kunde übermittelt dem Netzbetreiber in regelmäßigen Abständen den Stand der Beschaffungs- und Anpassungsarbeiten seiner Gasgeräte gemäß Anlage 2.
- (7) Der Kunde unterstützt den Prozess der Kostenanerkennung mit der zuständigen Regulierungsbehörde. Hierzu gehört auch die Teilnahme an möglichen Abstimmungsterminen mit dem Netzbetreiber bzw. der zuständigen Regulierungsbehörde.
- (8) Der Kunde steht gegenüber dem Netzbetreiber dafür ein, dass der in Rechnung gestellte Aufwand sachgerecht, notwendig und angemessen war und in der in Rechnung gestellten Form angefallen ist.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich, die Umstellungsbestätigung (Anlage 6) gemäß Terminplan (Anlage 2) dem Netzbetreiber vor dem technischen Umstelltermin zur Verfügung zu stellen.

Hierbei bestätigt der Kunde, dass die Anpassungen der in der Anlage 1 aufgeführten Gasgeräte für den Betrieb mit Erdgas-H fachgerecht und unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten technischen Regeln sowie etwaiger Herstellervorgaben durchgeführt und umgesetzt wurden.

Der Kunde listet alle seine noch nicht umgestellten Gasgeräte - Keine-Standard-Gasanwendungen und Standard-Gasanwendungen - in der Anlage 6 Umstellungsbestätigung vollständig auf und verpflichtet sich die notwendigen technischen Anpassungen selbst oder durch eine dritte Partei fachgerecht durchzuführen um einen mangelfreien, ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb sowie unzulässige Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers sicher zu stellen. Hierbei sind die allgemein anerkannten technischen Regeln sowie etwaige Herstellervorgaben einzuhalten.

Der Kunde informiert den Netzbetreiber umgehend über die Anpassung der in der Anlage 6 aufgeführten Gasanwendungen.

3. Pflichten des Netzbetreibers

Der Kunde erhält vom Netzbetreiber eine Bestätigung in Textform über den Eingang des Kostenvoranschlages. Der Netzbetreiber prüft den Kostenvoranschlag mit der Sorgfalt eines Kaufmanns sowie auf die Einhaltung der Kriterien nach den Vorgaben der Anlage 3 und zeigt die Kosten für die erforderlichen technischen Anpassungsmaßnahmen vorab der zuständigen Regulierungsbehörde an.

Bei Unklarheiten oder unvollständigen Unterlagen bezüglich des Kostenvoranschlages meldet sich der Netzbetreiber unaufgefordert beim Kunden.

4. Anschlussunterbrechung

Soweit die Anpassung, auch einzelner Gasgeräte, zum Zeitpunkt des technischen Umstelltermins nicht möglich ist oder nicht rechtzeitig und/oder fachgerecht erfolgt oder ein unbedenklicher Betrieb nach den technischen Regeln mit der zukünftigen Gasbeschaffenheit nicht gewährleistet ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, gemäß § 15 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern. Hinsichtlich der Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist § 24 Abs. 5 NDAV entsprechend anzuwenden.

5. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien behandeln die gegenseitig übermittelten Erhebungsdaten, Dokumentationen, Geräteinformationen, Verzeichnisse und sonstige überlassene Unterlagen vertraulich. Soweit die Vertragsparteien sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen, werden sie diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.
- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt nicht für Informationen, die an Regulierungsbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.

6. Abrechnung und Zahlung sowie Rückzahlungsanspruch des Netzbetreibers

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kunden, jedes Gasgerät der Kategorien - Keine-Standard-Gasanwendungen und Standard-Gasanwendung - wird separat aufgeführt. Größere abgeschlossene und abgrenzbare Tätigkeiten, wie z. B. Erhebungsarbeiten oder Materialbeschaffung können in einer eigenen Rechnung einmalig in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen müssen für einen unabhängigen Dritten prüfbar und zur Vorlage an die zuständige Regulierungsbehörde geeignet sein. Die Rechnungen haben die Kriterien nach Anlage 3 zu erfüllen und müssen spätestens 60 Tage nach der Anpassung der Gasanwendungen an den Netzbetreiber erfolgen. Etwaige Abweichungen vom Kostenvoranschlag sind in prüfbarer Form zu begründen.
- (2) Der Netzbetreiber erstattet dem Kunden die Kosten soweit, es sich um Kosten für technisch notwendige Anpassungsmaßnahmen im Sinne des § 19a EnWG handelt. Der Kostenerstattungsanspruch wird acht Wochen nach Zugang und Prüfung der jeweiligen Rechnung fällig.
- (3) Der Kunde zahlt die vom Netzbetreiber nach Ziffer 2 erstatteten Kosten unverzüglich an den Netzbetreiber zurück, sofern und soweit ein Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder geänderter Rahmenbedingungen eine Rückzahlung durch den Netzbetreiber fordert. Gleiches gilt sofern und soweit es zu einer Rückforderung oder Beanstandung einer Regulierungsbehörde unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber kommt.
- (4) Der Kunde stellt den Netzbetreiber von weiteren wirtschaftlichen Nachteilen aus einer Rückforderung durch einen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß dem Absatz 3 frei. Dies umfasst insbesondere mögliche Zinsforderungen eines Fernleitungsnetzbetreibers. Gleiches gilt sofern und soweit es zu einer Rückforderung oder Beanstandung einer Regulierungsbehörde unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber kommt.

- (5) Der Netzbetreiber informiert den Kunden unverzüglich, soweit er Kenntnis von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu der Frage der Anerkennung und Wälzung der Kosten des Kunden erlangt.
- (6) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Rechtsschutz gegen eine Rückforderung oder Beanstandung durch die Regulierungsbehörde zu suchen. Soweit der Netzbetreiber sich im Interesse des und in Abstimmung mit dem Kunden gegen eine Rückforderung oder Beanstandung verteidigt, stellt der Kunde den Netzbetreiber von anfallenden Anwalts- und Verfahrenskosten frei.

7. Terminplan

Die wesentlichen Meilensteine und Termine ergeben sich aus dem Terminplan (vgl. Anlage 2). Der Netzbetreiber ist zur Änderung des technischen Umstelltermins berechtigt, z.B. bei terminlichen Verzögerungen in den Netzgebieten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat, wenn er von einem Grund für eine Terminänderung Kenntnis erlangt, dem Kunden die Änderung und den Grund unverzüglich mitzuteilen.

8. Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NDAV (s. Anlage 5).
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (3) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

- (4) §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

9. Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Für die Ansprüche gemäß Ziffer 6 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages gilt darüber hinaus die nachfolgende Ziffer 9 Abs. 2.
- (2) Für Ansprüche des Netzbetreibers gemäß Ziffer 6 Abs. 3 und 4 gilt die gesetzliche Verjährung, mit der Maßgabe, dass – unabhängig vom Beginn der Verjährungsfrist – die Verjährung frühestens mit Ablauf eines Jahres nachdem die dem jeweiligen Anspruch zugrunde liegende Rückforderung oder Beanstandung durch einen Fernleitungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde erfolgt ist, eintritt. Im Falle einer Verteidigung gegen die Rückforderung oder Beanstandung durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde (Ziffer 6 Abs. 6 dieses Vertrages) beginnt die Verjährung des Anspruchs aus Ziffer 6 Abs. 3 und 4 erst mit Rechtskraft der Entscheidung über den Rückforderungsanspruch des Fernleitungsnetzbetreibers oder der Regulierungsbehörde. Der § 202 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur mit Ansprüchen zulässig, die durch die jeweils andere Vertragspartei anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

11. Ansprechpartner

- (1) Für die Abwicklung der Kommunikation betreffend die Durchführung dieses Vertrages werden von den Vertragsparteien die in Anlage 4 aufgeführten Personen („Ansprechpartner“) benannt.
- (2) Die dort benannten Ansprechpartner bleiben maßgeblich, bis eine schriftliche Änderungsmitteilung an die Geschäftsadresse der jeweils anderen Vertragspartei erfolgt ist.

12. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterschrift und endet mit der Bezahlung der von dem Kunden an den Netzbetreiber übermittelten prüffähigen Schlussrechnung, aber nie vor dem technischen Umstellungstermin.
- (2) Ungeachtet der Beendigung des Vertrages bestehen die in den Ziffern 6 und 9 genannten Rechte und Pflichten auch nach Beendigung fort.

13. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

- (2) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages in Fällen zu verlangen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gleiches gilt für den Fall der Anpassung oder Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Kunde wirkt bei Eigentumsübergang darauf hin, dass der neue Eigentümer das bestehende Vertragsverhältnis übernimmt.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- (6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.

16. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Hinsichtlich Begrifflichkeiten und Definitionen gelten ergänzend die Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen sowie der BDEW-Leitfaden der Marktraumumstellung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit ein Vertragspartner Mitwirkungshandlungen, Unterlagen oder Informationen des anderen Vertragspartners benötigt, um seine Vertragspflichten erfüllen zu können, muss er diese rechtzeitig anfordern.
- (3) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

17. Anlagen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

- Anlage 1: Gasgeräteübersicht V2009
- Anlage 2: Terminplan V2005
- Anlage 3: Kriterien Kostenvoranschlag und Rechnungen V2008
- Anlage 4: Ansprechpartner der Vertragspartner V2008
- Anlage 5: §18 NDAV V1907
- Anlage 6: Umstellungsbestätigung V1909

Die vorgenannten Anlagen sind im Internet als Mustervorlagen unter www.westnetz.de veröffentlicht und dort kostenlos abrufbar, können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Sollten in Zukunft im Internet unter www.westnetz.de andere Versionen der Anlagen veröffentlicht sein, als die in diesem Vertrag aufgeführten, so stellt der Netzbetreiber auf Wunsch des Kunden die für den Kunden gültigen Versionen der Anlagen in Text- oder Schriftform zur Verfügung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Bedingungen seinerseits zur Kenntnis genommen wurden und er mit deren Geltung einverstanden ist.

Ort, den **Dortmund**, den

.....

Name des Kunden

Westnetz GmbH